

## Vergütungsverfahren



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

### **Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Voraussetzungen für die Vergütung	6
1.1 Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland	6
1.2 Keine Steuerpflicht im Inland	6
1.3 Keine Leistungserbringung im Inland	6
1.3.1 Anspruch auf Steuervergütung	6
1.3.1.1 Garantieleistungen	7
1.4 Bescheinigung der Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde	8
1.5 Antragsteller mit Sitz in den USA (Spezialfall)	8
1.6 Gegenrecht des jeweiligen Sitzstaates	10
2 Umfang und Einschränkungen der Steuervergütung	11
2.1 Eingeschränkte Steuervergütung	11
2.1.1 Leistungen für eine unternehmerische Tätigkeit mit und ohne Vorsteuerabzugsrecht sowie eine nicht unternehmerische Tätigkeit	11
2.1.2 Erhalt von Subventionen und ähnlichen Gelder	11
2.1.3 Im Inland genutzte Personenfahrzeuge von ausländischen Unternehmen	12
2.2 Ausschluss der Steuervergütung	12
2.2.1 Ausgenommene Leistungen durch Antragsteller	12
2.2.2 Nicht unternehmerische Tätigkeit des Antragstellers	12
2.2.3 Privat und unternehmerische nicht begründete Ausgaben	12
2.3 Bezug von Leistungen, die nicht der MWST unterliegen oder davon befreit sind	13
2.4 Reisebüros	14
2.5 Mindestbetrag der Steuervergütung	14
3 Vergütungsperiode und Vorauszahlungen	14
3.1 Vergütungsperiode und Einreichfrist	15
3.2 Voraus- und Akontozahlungen	16
4 Formelle Voraussetzungen und Verfahren	16
4.1 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen	16
4.1.1 Anforderungen an die Rechnungen	16
4.1.2 Rechnungsstellung in ausländischer Währung	17
4.2 Offizielle Formulare	18
4.3 Anschrift	18
4.4 Steuervertreter in der Schweiz	18
5 Vergütungszins	18
6 Besonderes	19
6.1 Zahlungsnachweise	19
6.2 Auszahlung der Vergütung	19
6.3 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus dem Fürstentum Liechtenstein	19
6.4 Auskunftspflicht	20
7 Vergütungsverfahren für Unternehmen mit Sitz im Ausland: Schematische Übersicht	21
Rechtlicher Hinweis	23

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ENR-Nr.	Eingangsnummer des Antrags
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

### **Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info**

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) und der [Artikel 151–156 MWSTV](#).

Diese MWST-Info erläutert, unter welchen Bedingungen den Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten bezahlte MWST vergütet wird. Diese Möglichkeit besteht unter gewissen Voraussetzungen auch für die entrichtete Einfuhrsteuer.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den Unternehmen mit Sitz im Ausland (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der Vergütung der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen**




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

## 1 Voraussetzungen für die Vergütung

### 1.1 Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland

Der Antragsteller muss seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seine Betriebsstätte im Ausland haben ([Art. 151 Abs. 1 Bst. a MWSTV](#)).

### 1.2 Keine Steuerpflicht im Inland

Der Antragsteller darf im Inland nicht steuerpflichtig im Sinne des [Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) sein ([Art. 151 Abs. 1 Bst. b MWSTV](#)).

### 1.3 Keine Leistungserbringung im Inland

Der Antragsteller darf im Inland unter Vorbehalt von [Ziffer 1.3.1](#) keine Leistungen erbringen ([Art. 151 Abs. 1 Bst. c MWSTV](#)). Als vom Antragsteller erbrachte Leistungen im Inland gelten auch von einem Dritten in seinem Auftrag ausgeführte Leistungen im Inland, die er im eigenen Namen weiterfakturiert.



Weitere Einzelheiten zu Leistungen, die als im Inland erbracht gelten, können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

**Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV)** ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 1.3.1 Anspruch auf Steuervergütung

Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn der Antragsteller im Inland ausschliesslich Leistungen erbringt, für die er nach den Bestimmungen von [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit ist und nicht auf diese Befreiung verzichtet und die Befreiung nicht ausschliesslich auf [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1<sup>bis</sup> MWSTG](#) zurückzuführen ist ([Art. 151 Abs. 2 MWSTV](#)). Dies sind:

- Gemäss [Artikel 23 MWSTG](#) sowie [Artikeln 41-43](#) und [144 MWSTV](#) von der Steuer befreite Leistungen (grenzüberschreitende Beförderungsleistungen von Gegenständen und Personen im Luft-, Eisenbahn- und Reisebusverkehr, Exportlieferungen, Lieferungen von Gegenständen unter Zollüberwachung usw.);
- Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) im Inland befindet (z. B. Beratung oder Managementdienstleistungen); nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt;
- Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland.

Der Anspruch bleibt ebenfalls gewahrt, wenn der Antragsteller im Inland lediglich Prospekte und Werbeartikel für seine eigenen Produkte kostenlos verteilt oder verteilen lässt oder als Garantiegeber Garantiarbeiten an seinen eigenen Produkten selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt (☞ [Ziff. 1.3.1.1](#)). Befindet sich der Ort der zu einem Gesamtentgelt erbrachten Sachgesamtheit oder Leistungskombination im Ausland ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#) i. V. m. [Art. 32 MWSTV](#)), bleibt der Anspruch auf Vergütung ebenfalls gewahrt.

☞ Näheres zum Ort der Leistung bzw. zur Bezugsteuer findet sich in den [MWST-Infos Ort der Leistungserbringung](#) und [Bezugsteuer](#).

**Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV)** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 1.3.1.1 Garantieleistungen

Ein Garantiegeber mit Sitz im Ausland hat die Möglichkeit, die Vergütung der MWST auf Leistungen geltend zu machen, die ihm von Dritten für die Ausführung von Garantiarbeiten im Inland in Rechnung gestellt werden.

Eine Vergütung ist nicht möglich, wenn die nachträgliche Reparatur oder Ersatzlieferung dem Endabnehmer vom Antragsteller weiterverrechnet wird. In diesem Fall führt der ausländische Antragsteller keine Garantieleistung aus, sondern eine Inlandlieferung, was eine Vergütung ausschliesst und allenfalls eine Steuerpflicht des Antragstellers auslösen kann.

## 1.4 Bescheinigung der Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde

Der Antragsteller weist seine Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde im Land des Wohn-, Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte gegenüber der ESTV nach ([Art. 151 Abs. 1 Bst. d MWSTV](#)).

Diese Bescheinigung muss für die Vergütungsperiode ([Ziff. 3.1](#)) gültig sein.

Die meisten Steuerbehörden führen eigene, vordruckte Formulare mit den entsprechenden Angaben.

Sofern das Gegenrecht gewährt wird und das Land ein Mehrwertsteuersystem kennt ([Länderliste](#)), muss die Unternehmerbescheinigung zwingend immer:

- Die Eintragung als mehrwertsteuerpflichtige Person während der Vergütungsperiode bestätigen; oder
- das Datum angeben, ab dem der Antragsteller als mehrwertsteuerpflichtige Person eingetragen ist.

Sofern das Gegenrecht gewährt wird und das Land kein Mehrwertsteuersystem kennt ([Länderliste](#)), muss die Unternehmerbescheinigung zwingend immer:

- Die Unternehmereigenschaft während der Vergütungsperiode bestätigen; oder
- das Datum angeben, ab dem der Antragsteller die Unternehmereigenschaft besitzt.



**Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die ESTV die schweizerische Mehrwertsteuer nicht rückvergüten.**

**Praxispräzisierung** ([MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 1.5 Antragsteller mit Sitz in den USA (Spezialfall)

Als Unternehmernachweis dient hier das [Form 6166](#) der amerikanischen Finanzbehörden, das auf Grund der Angaben im [Form. Nr. 8802](#) ausgestellt wird.



Weitere Informationen hierzu können der Website des *US-Departments of the Treasury* ([www.irs.gov](http://www.irs.gov)) entnommen werden.



## 1.6 Gegenrecht des jeweiligen Sitzstaates

Das Gegenrecht gilt als gewährt, wenn Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im betreffenden ausländischen Staat für die bezahlte Mehrwertsteuer ebenfalls ein Vergütungsanspruch zusteht, der bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht entspricht, das im ausländischen Staat ansässige Unternehmen geniessen ([Art. 151 Abs. 3](#) und [Art. 152 Abs. 1 Bst. a MWSTV](#)).



Mögliche Einschränkungen des Gegenrechts sind aus der Länderliste ersichtlich (☞ [Form. Nr. 1224](#)).

Das Gegenrecht gilt auch als gewährt, wenn im betreffenden ausländischen Staat keine mit der schweizerischen Mehrwertsteuer vergleichbare Steuer oder eine andere Art von Umsatzsteuer als die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben wird, die Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im ausländischen Staat gleich belastet wie Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz ([Art. 152 Abs. 1 Bst. b und c MWSTV](#)).



Über Gegenrechtsvereinbarungen betreffend das Fürstentum Liechtenstein informiert die [Ziffer 6.3](#) bzw. die [Website der Liechtensteinischen Steuerverwaltung](#).

## 2 Umfang und Einschränkungen der Steuervergütung

Die Steuervergütung für die im Inland bezahlte Mehrwertsteuer sowie die entrichtete Einfuhrsteuer entspricht bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht nach den [Artikeln 28 - 30](#) sowie [33 MWSTG](#). Werden die bezogenen Leistungen vollumfänglich für Leistungen verwendet die nach schweizerischem Recht einen Anspruch auf Vorsteuerabzug geben, ist eine vollumfängliche Vergütung möglich.

### 2.1 Eingeschränkte Steuervergütung

#### 2.1.1 Leistungen für eine unternehmerische Tätigkeit mit und ohne Vorsteuerabzugsrecht sowie eine nicht unternehmerische Tätigkeit

Verwendet der Antragsteller die bezogenen Leistungen zwar für eine unternehmerische Tätigkeit **mit Anrecht** auf Vorsteuerabzug (d.h. für eine nach dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz steuerbare Leistung), jedoch ebenfalls

- für eine unternehmerische Tätigkeit **ohne Anrecht** auf Vorsteuerabzug (d.h. für eine nach [Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Leistung);  
oder
- für eine **nicht unternehmerische** Tätigkeit (z.B. für private Zwecke),

so ist die Vorsteuer **nach dem Verhältnis** der Verwendung zu korrigieren. Für die Korrektur gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Mehrwertsteuerrechts.

#### 2.1.2 Erhalt von Subventionen und ähnlichen Gelder

Erhält der Antragsteller im In- oder Ausland Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben oder Beiträge aus öffentlichen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten (Nicht-Entgelte im Sinne von [Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#)), so ist die Vergütung verhältnismässig zu kürzen ([Art. 75 MWSTV](#)).

### **2.1.3 Im Inland genutzte Personenfahrzeuge von ausländischen Unternehmen**

Die vom ausländischen Unternehmen bezahlten Mehrwertsteuern für im Inland gemietete Personenfahrzeuge können - unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug vollumfänglich für eine unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit genutzt wurde - geltend gemacht werden. Bei teilweiser Nutzung für eine nicht unternehmerische Tätigkeit (z.B. für private Zwecke) ist eine Korrektur des Vergütungsbetrags nach dem Verhältnis der Nutzung vorzunehmen. Dies gilt auch für im Inland gekaufte, geleaste oder aus dem Ausland importierte und in der Schweiz immatrikulierte Personenfahrzeuge, die der Antragsteller seinen Angestellten zwar für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland zur Verfügung stellt, die diese jedoch auch privat benützen können.

## **2.2 Ausschluss der Steuervergütung**

### **2.2.1 Ausgenommene Leistungen durch Antragsteller**

Erbringt der Antragsteller ausschliesslich Leistungen, die nach dem schweizerischen Mehrwertsteuerrecht gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Steuer, dies analog zur Regelung beim Vorsteuerabzug für inländische steuerpflichtige Personen.

### **2.2.2 Nicht unternehmerische Tätigkeit des Antragstellers**

Kein Anspruch auf Steuervergütung besteht bei erworbenen Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen in die Schweiz für die Erbringung von Leistungen, die ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit des Antragstellers verwendet werden.

### **2.2.3 Privat und unternehmerische nicht begründete Ausgaben**

Eine Vergütung der Steuer auf Ausgaben für private Zwecke oder unternehmerisch nicht begründete Zwecke ist ausgeschlossen.

#### ***Beispiele***

- *Mehrtägige Ausflüge wie Ski- oder Wanderwochenende;*
- *Ferien des Geschäftsinhabers in der Schweiz;*
- *Hobby, Liebhaberei.*

### 2.3 **Bezug von Leistungen, die nicht der MWST unterliegen oder davon befreit sind**

Eine Steuervergütung erfolgt höchstens in der Höhe des für die Leistung gesetzlich vorgesehenen Steuersatzes. Bezahlte Mehrwertsteuer auf Leistungen, die nach dem MWSTG nicht der Mehrwertsteuer unterliegen oder davon befreit sind, wird nicht vergütet ([Art. 153 Abs. 1 MWSTV](#)).

Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung ist nicht die ESTV zuständig. Dies obliegt i. d. R. den Zivilgerichten ([Art. 6 MWSTG](#)).



Informationen zur Steuerbarkeit von Leistungen finden sich in der [MWST-Info Steuerobjekt](#). Näheres zur Ortsbestimmung einer Leistung findet sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

#### **Beispiel 1**

*Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland kauft von einem in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen verschiedene Werbeartikel. Das inländische Unternehmen liefert die Werbeartikel von der Schweiz aus frei Haus an den Sitz des Unternehmens in Deutschland. Die Rechnung wird inklusive 8,1 % MWST ausgestellt.*

*Bei diesem Sachverhalt ist eine Steuervergütung nicht möglich, da eine steuerbefreite (Export-)Lieferung vorliegt. Eine Korrektur bzw. Rückerstattung der Steuer kann nur über den Leistungserbringer vorgenommen werden.*

#### **Beispiel 2**

*Ein in der Schweiz steuerpflichtiges Unternehmen erbringt für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Beratungsleistungen. Die erbrachten Dienstleistungen werden vom Schweizer Unternehmen mit 8,1 % MWST in Rechnung gestellt.*

*Diese Dienstleistung gilt nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Sitz des Leistungsempfängers erbracht. Somit ist der Ort der Dienstleistung im Ausland und die Leistung unterliegt nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer. Eine Korrektur bzw. Rückerstattung der Steuer kann nur über den Leistungserbringer vorgenommen werden.*

## 2.4 Reisebüros

Reisebüros mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, die sie den Kunden weiterfakturieren ([Art. 153 Abs. 2 MWSTV](#)). Die Vergütung von Steuerbeträgen auf anderen Kosten, die nicht als solche weiterfakturiert werden (z. B. Spesen des Reisebüros), richtet sich nach den übrigen Bestimmungen des Vergütungsverfahrens.



Näheres zur Definition eines Reisebüros findet sich in der [MWST-Branchen-Info Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine](#).

### **Beispiel 1**

*Ein Angestellter eines Reisebüros mit Sitz in Deutschland erkundet die Möglichkeit, eine Reise durch die Schweiz zu organisieren. Die Mehrwertsteuer auf den dabei entstandenen Kosten (z. B. Hotel und Reisekosten) können dem Reisebüro vergütet werden, insofern diese Kosten für eine steuerbare Leistung angefallen sind.*

### **Beispiel 2**

*Ein Reisebüro mit Sitz in Italien kauft bei einem Hotel ein Kontingent an Hotelzimmern ein, die es seinen Kunden im Rahmen einer Reise in die Schweiz weiterverkauft. Die Mehrwertsteuer auf diesen Kosten kann nicht vergütet werden.*

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 153 Abs. 2 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 2.5 Mindestbetrag der Steuervergütung

Rückzahlbare Steuern werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht ([Art. 153 Abs. 3 MWSTV](#)).

## 3 Vergütungsperiode und Vorauszahlungen

### 3.1 Vergütungsperiode und Einreichfrist

Die Vergütungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Der Antrag auf Vergütung ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem die Leistung in Rechnung gestellt wurde ([Art. 154 Abs. 1 MWSTV](#)). Der Antrag ist somit **bis am 30. Juni** des nachfolgenden Jahres einzusenden. Diese gesetzliche Einreichfrist ist **nicht verlängerbar**. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Pro Vergütungsperiode ist nur ein Vergütungsantrag möglich.

Wird der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin steuerpflichtig, so endet die Vergütungsperiode in diesem Zeitpunkt. Der Antrag auf Vergütung für diese Periode ist grundsätzlich zusammen mit der ersten MWST-Abrechnung innert der ordentlichen Abrechnungsfrist einzureichen ([Art. 154 Abs. 2 MWSTV](#) i.V.m. [Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)). Im Interesse der Gleichbehandlung aller Antragssteller akzeptiert die ESTV aber eine nachträgliche Einreichung des Antrags innert der in [Artikel 154 Absatz 1 MWSTV](#) vorgesehenen Frist (Verwirkungsfrist). Die Vergütungsperiode beschränkt sich in diesen Fällen auf den Zeitraum zwischen dem Beginn des laufenden Kalenderjahrs und dem Beginn der Steuerpflicht. Die zu erfüllenden Voraussetzungen entsprechen denjenigen eines regulären Vergütungsantrags (z.B. keine Leistungen im Inland während dieser Zeit, zu vergütender Mindeststeuerbetrag ist CHF 500).

#### **Beispiel 1**

*Die TAX AG mit Sitz in München (DE) erbrachte für ein Unternehmen mit Sitz in Zürich Beratungsleistungen im Zeitraum vom 15.11.2018 bis 31.3.2019. Die angefallenen Steuern (z.B. auf Hotelkosten) können wie folgt geltend gemacht werden:*

*Sämtliche im Kalenderjahr 2018 ausgestellten Rechnungen für die im Jahr 2018 bezogenen Leistungen, können im Jahr 2019 mit dem Antrag für die Vergütungsperiode 2018 eingereicht werden. Rechnungen mit dem Ausstelldatum des Kalenderjahrs 2019 sind demzufolge mit dem Antrag im Jahr 2020 für die Vergütungsperiode 2019 einzureichen.*

#### **Beispiel 2**

*Die Küchenbau AG mit Sitz in Stuttgart (DE) erbringt ab dem 1. Juli 2019 Leistungen im Inland. Sie wird ab diesem Datum als Mehrwertsteuerpflichtige in der Schweiz eingetragen. Sie kann für die im Zeitraum Januar bis Juni 2019 bezahlte Mehrwertsteuer zusammen mit ihrer ersten Mehrwertsteuerabrechnung einen Antrag auf Vergütung dieser Mehrwertsteuer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 stellen. Der Antrag ist grundsätzlich zusammen mit der MWST-Abrechnung bis am 30. November 2019 einzusenden.*

**Änderung der MWSTV per 01.01.2019.**

### 3.2 Voraus- und Akontozahlungen

Kein Anspruch auf Vergütung besteht auf Rechnungen für Voraus- und Akontozahlungen. Hierzu ist eine definitive Schlussrechnung nach Bezug der Leistung erforderlich.

#### **Beispiel**

*Ein ausländisches Unternehmen tritt als Aussteller an einer Messe in der Schweiz auf. Diese findet im Juni des Jahres 2016 statt. Der Messeveranstalter stellte dem ausländischen Unternehmen eine Akontorechnung im November des Jahres 2015 zu.*

*Da die Messe erst im Juni 2016 stattfindet, ist die Leistung noch nicht bezogen worden. Nach Durchführung der Messe können in der Vergütungsperiode 2016 (Einzureichen im Folgejahr 2017) mit Einreichung der Schlussrechnung auch die bezahlten Steuern der Akontorechnung geltend gemacht werden.*

## 4 Formelle Voraussetzungen und Verfahren

### 4.1 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen

Der Antrag auf Vergütung wird zusammen mit den Rechnungen der Leistungserbringer bzw. den Veranlagungsverfügungen des BAZG (Einfuhrsteuer; eVV Einfuhr) eingereicht ([Art. 155 Abs. 1 MWSTV](#)).

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 155 Abs. 1 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 4.1.1 Anforderungen an die Rechnungen

Aus diesen Belegen muss ersichtlich sein, dass der Antragsteller auch der Leistungsempfänger der fakturierten Leistung ist, bzw. bei der Einfuhr von Gegenständen wirtschaftlich über diese verfügen kann.

Die Belege müssen den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren.

Gemäss [Artikel 26 Absatz 2 MWSTG](#) i. V. m. [Artikel 155 Absatz 1 MWSTV](#) haben die Rechnungen folgende Elemente zu enthalten:

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- das Entgelt für die Leistung;
- den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.



Auf andere Namen lautende (z. B. Aussendienstmitarbeiter oder Angestellte) oder ohne Namen des Empfängers ausgestellte Belege berechtigen nicht zur Vergütung der MWST ([Art. 155 Abs. 1 MWSTV](#)).



Die auf Kassenzettel ausgewiesene Steuer kann nicht rückerstattet werden. Dies gilt auch für Coupons von Registrierkassen, Tickets für Parkhäuser, Bahnбилlette usw. ungeachtet der Betragshöhe pro Beleg ([Art. 155 Abs. 4 MWSTV](#)).

Mit dem Antrag auf Vergütung müssen die Veranlagungsverfügungen des BAZG (eVV Einfuhr) ebenfalls eingereicht werden.

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 155 Abs. 1 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 4.1.2 Rechnungsstellung in ausländischer Währung

Zur Vergütung beantragte MWST-Beträge in ausländischer Währung sind vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der ESTV bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Der Devisen-Tageskurs (Verkauf) gilt auch für ausländische Währungen, für welche die ESTV keine Monatsmittelkurse bekannt gibt. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs oder Tageskurs) ist auf den gesamten Vergütungsantrag anwendbar.



Weitere Informationen zu den Umrechnungskursen sind in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) enthalten.



Die massgebenden Kurse sind auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

## 4.2 Offizielle Formulare

Der Antrag auf Vergütung der MWST muss auf den offiziell von der ESTV herausgegebenen [Formularen Nr. 1222 und 1223](#) eingereicht werden. Der Vergütungsantrag kann in einer Amtssprache der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gestellt werden ([Art. 155 Abs. 2 MWSTV](#)).

## 4.3 Anschrift

Der Antrag auf Vergütung der MWST ist an folgende Adresse zu richten:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
CH-3003 Bern

Der Vergütungsantrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **per Einschreiben** einzureichen.

## 4.4 Steuervertreter in der Schweiz

Der Antragsteller bestellt von Gesetzes wegen einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz ([Art. 155 Abs. 3 MWSTV](#)). Es kann dies eine natürliche oder juristische Person sein. Der Steuervertreter weist sich durch eine Vollmacht auf dem offiziellen Antragsformular ([Form. Nr. 1222](#)) aus. Die Vollmacht ist für jeden Vergütungsantrag neu auszustellen.

## 5 Vergütungszins

Wird die Steuervergütung später als 180 Tage nach Eintreffen des vollständigen Antrags bei der ESTV ausgezahlt, so wird für die Zeit vom 181. Tag bis zur Auszahlung ein vom EFD festzusetzender Vergütungszins ausgerichtet, sofern der entsprechende Staat Gegenrecht gewährt ([Art. 156 MWSTV](#)).

## 6 **Besonderes**

### 6.1 **Zahlungsnachweise**

Es wird nur die bezahlte Steuer vergütet. Die entsprechenden Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen hin einzureichen.

### 6.2 **Auszahlung der Vergütung**

Die ESTV überweist den Vergütungsbetrag in Schweizer Franken auf die im [Formular Nr. 1222](#) angegebene Kontoverbindung. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um ein in- oder ausländisches Konto handelt.


### 6.3 **Steuerliche Behandlung von Leistungen aus dem Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein gilt mehrwertsteuerrechtlich als Inland. Es ist jedoch ein souveräner Staat, der gegenüber Drittstaaten eigene Gegenrechtsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Vergütung der Mehrwertsteuer abgibt. Zur Vergütung der Mehrwertsteuer auf in Liechtenstein bezogenen Leistungen ist deshalb ein separater Vergütungsantrag notwendig.

Das Antragsformular finden Sie auf der [Website der Liechtensteinischen Steuerverwaltung](#) im Onlineschalter. Es ist einzureichen bei:

Liechtensteinische Steuerverwaltung  
Postfach 684  
9490 Vaduz

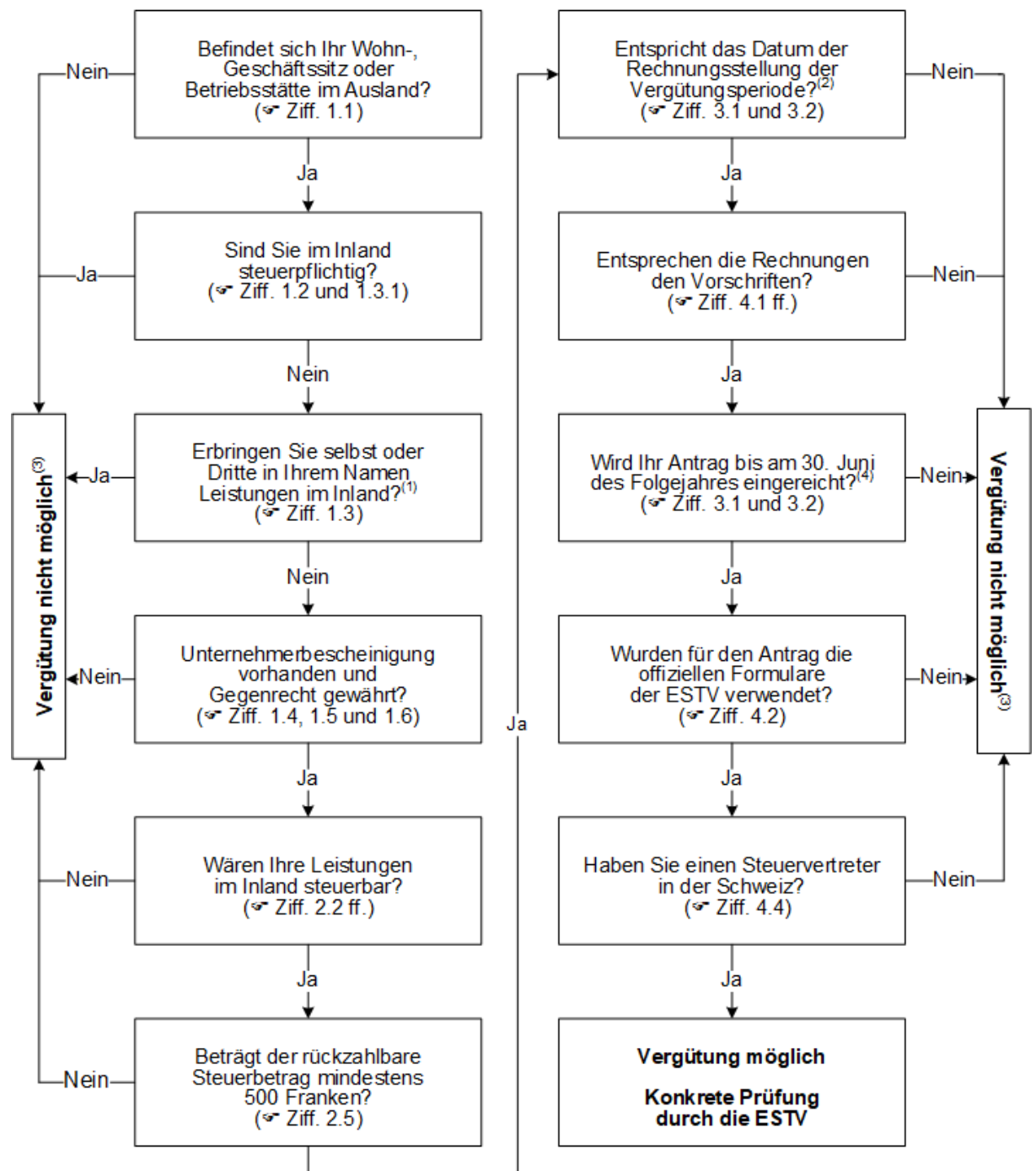
Gemäss liechtensteinischem Mehrwertsteuerrecht gelten für einen Antragsteller im Zusammenhang mit der Vergütung der Mehrwertsteuer sinngemäss die gleichen Einschränkungen wie sie in der vorliegenden MWST-Info für die Schweiz geschildert sind. So ist namentlich ein Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein zu bestellen und rückzahlbare Steuern auf in Liechtenstein bezogenen Leistungen werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht.

Da die Einfuhrsteuer von den schweizerischen Zollbehörden erhoben wird, sind Anträge auf Vergütung der Einfuhrsteuer in jedem Fall durch einen Steuervertreter mit Sitz in der Schweiz bei der ESTV einzureichen (Adresse;  [Ziff. 4.3](#)).

#### **6.4 Auskunftspflicht**

Die ESTV kann vom Antragsteller, seinem Vertreter und auskunftspflichtigen Dritten kostenlos alle Auskünfte verlangen, die im Zusammenhang mit der Vergütung der MWST erforderlich sind. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen müssen nur auf Verlangen der ESTV eingereicht werden.

## 7 Vergütungsverfahren für Unternehmen mit Sitz im Ausland: Schematische Übersicht



(1) Ausnahmen ☞ Ziff. 1.3.1 ff.

(2) Rückvergütung für frühere Vergütungsperioden ist nicht möglich.  
Zu früh eingereichte Vergütungsanträge werden unbearbeitet retourniert.

(3) Die ESTV erteilt eine schriftliche Absage mit Begründung.  
Sämtliche Unterlagen werden zurückgesandt.

(4) Im Falle einer Eintragung als steuerpflichtige Person ☞ Ziff. 3.1.

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.18d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).